ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Für gegenständliche „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ (kurz AEB) gelten nachfolgende Begriffsbestimmungen:

AG = Auftraggeber = ASCO Anlagenbau-Consulting GmbH, FN 160468h, A-9433 St. Andrä, Framrach 35 (bzw. wie gesondert spezifiziert)

AN = Auftragnehmer laut Bestellung

Bestellung = Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen

Dokumentation = sämtliche vereinbarten, allgemeinen, logistischen, technischen sowie sonstigen Informationen in schriftlicher, zeichnerischer und elektronischer Form

1.2. Sämtliche in diesem Dokument sowie allenfalls in anderen Bestellunterlagen enthaltenen Verweise auf Gesetze, Normen etc. sind, sofern nicht ausdrücklich anderslautend festgelegt, in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

2. Geltung

2.1. Diese AEB regeln das Verhältnis zwischen AN und AG in grundsätzlichen Punkten. Die Gültigkeit allfälliger, allgemeiner Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vertragsformblätter des AN ist zur Gänze ausgeschlossen, sofern sie vom AG nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Der bloße Verweis auf allgemeine Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen oder sonstige Vertragsformblätter durch den AN während der Bestellvorbereitung/-abwicklung stellt auch ohne einer ausdrücklichen Zurückweisung derselben durch den AG jedenfalls kein Anerkenntnis derartiger Bedingungen durch den AG dar.

2.2. Im Falle von auf längere Dauer angelegter Geschäftsbeziehungen erstreckt sich die Geltung der AEB auch auf zukünftige Geschäftsfälle mit dem AN.

2.3. Spätestens mit Beginn der Bestellausführung durch den AN gelten die AEB des AG als vorbehaltslos anerkannt.

2.4. Im Fall von Wiedersprüchen und Abweichungen in den Bestellunterlangen gilt die nachfolgende Rangordnung:

1) schriftliche Bestellung inkl. aufgezählter Bestellgrundlagen des AG, insb. das Verhandlungsprotokoll
2) technischer/kaufmännischer Teil der Bestellung des AG
3) Allgemeine Einkaufsbedingungen

3. Auftragserteilung, Bestellung

3.1. Rechtsverbindliche Bestellungen werden ausnahmslos durch den Einkauf des AG in schriftlicher Form (dazu zählt auch E-Mail) samt firmenmäßiger Zeichnung erteilt. Auf Änderungen, Ergänzungen und/oder Nachträge der Bestellung inklusive Beilagen kann sich der AN nur dann berufen, wenn sie vom AG, Abteilung Einkauf, ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Falls Bestellungen, Änderungen bzw. Ergänzungen und/oder Nachträge auf einem anderen Wege erteilt werden oder nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass sie in Abstimmung mit dem Einkauf des AG erfolgt sind, ist der AN verpflichtet, den Einkauf des AG unverzüglich und nachweislich zu informieren sowie eine ausdrückliche und schriftliche Bestätigung einzuholen, widrigenfalls der AG berechtigt ist, vorstehende Willensäußerungen/-erklärungen als nicht rechtsverbindlich zurückzuweisen und gehen hieraus entstehende direkte oder indirekte Kosten/Nachteile ohne Beschränkung zu Lasten des AN.

3.2. Die verantwortlichen Ansprechpersonen des AN (und seiner wesentlichen Lieferanten) in den Bereichen Technik, Logistik (Inspektion, Prüfung, Kontrollen, Versand, Verpackung) und Verkauf sind dem AG unmittelbar nach Erhalt der Bestellung schriftlich bekannt zu geben. Soweit diese Personen gegenüber dem AG Erklärungen angeben, gelten sie als dazu uneingeschränkt bevollmächtigt.

3.3. Korrespondenzen im Zusammenhang mit dem Bestellvorgang sind ausnahmslos an die in der Bestellung angegebenen Kontaktdaten des AG zu richten. Eine Übermittlung an einzelne MitarbeiterInnen des AG bzw deren interne E-Mail-Adressen, die nicht ausdrücklich als offizielle Kontaktadressen durch den AG benannt wurden, entfaltet keine rechtliche Wirkung. In der Korrespondenz des AN mit dem AG ist stets die Bestellnummer anzugeben.

3.4. Vom AG zur Verfügung gestellte Pläne, Musterstücke, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen etc. bleiben stets im geistigen Eigentum des AG. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung. Nach Bestellausführung, sind sämtliche zuvor genannten und diesen gleichgestellte Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an den AG zurückzustellen sowie bei digitaler Zurverfügungstellung nachweislich und nicht wiederherstellbar zu löschen.

4. Auftragsbestätigung

4.1. Bestellungen des AG sind vom AN mittels Auftragsbestätigung unter Verwendung der entsprechenden Bestellzeichen des AG innerhalb von 2 Werktagen nach Übersendung der Bestellung beim AG eingehend schriftlich zu bestätigen oder binnen selbiger Frist vom AN abzulehnen. Bis zum tatsächlichen Zugang einer vorbehaltlosen Auftragsbestätigung bzw. innerhalb dieser 2-tägigen Frist ist der AG jedenfalls berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen kostenfrei sowie ohne jede rechtliche Konsequenz zurückzuziehen.

4.2. Der AG behält sich das Recht vor, Auftragsbestätigungen, welche nach Ablauf der 2-tägigen Frist bei ihm zugehen, abzulehnen. Erfolgt innerhalb der genannten 2-tägigen Frist keine ausdrückliche Ablehnung der Bestellung durch den AN oder beginnt der AN für den AG erkennbar mit entsprechenden Ausführungshandlungen, gilt die Bestellung des AG einschließlich der vorliegenden AEB als vollinhaltlich akzeptiert und der Vertrag damit als abgeschlossen, es sei denn, der AG macht von seinem oben genannten Ablehnungsrecht Gebrauch.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung, Aufrechnung

5.1. Insoweit schriftlich nicht anderslautend vereinbart, verstehen sich alle Preise für Lieferungen/Leistungen des AN als unveränderliche Pauschalpreise inkl. aller Steuern, Gebühren und Abgaben, sämtlicher Kosten für Verpackung, Versand bzw. Transport frachtfrei Bestimmungsort gemäß Incoterms 2020, Verzollung, Dokumentation, Nutzungsrechte, CE-Kennzeichnung (soweit anwendbar), technische Prüfung, zweckentsprechenden Anstrich und Korrosionsschutz, Markierung/Signierung sowie Montage, Inbetriebnahme und Abnahme. Dies gilt auch für sämtliche Ersatz- und Verschleißteile.

5.2. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgen Zahlungen des AG nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen/Obliegenheiten des AN, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung, innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto, allenfalls innerhalb von 45 Tagen netto nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung.

5.3. Zahlungen des AG bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und/oder Leistungserbringung einschließlich Dokumentation und damit keinen Verzicht auf die dem AG gleich aus welchem Rechtsgrund allenfalls zustehenden Ansprüche.

5.4. Für den Fall eines vom AG zu vertretenden Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 3% per anno als vereinbart. Die Anwendung gesetzlicher Verzugszinsen gem § 456 UGB bzw § 1000 ABGB ist für den Zahlungsverzug des AG ausgeschlossen.

5.5. Rechnungen sind gemeinsam mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheins beim AG vorzulegen. Rechnungen des AN müssen jedenfalls sämtliche Merkmale nach § 11 UStG i. d. g. F. erfüllen, die Bestelldaten und die Versandart sowie eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN ausweisen. Leistungsrechnungen sind entsprechende Leistungsnachweise beizufügen. Elektronische Rechnungen haben den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen zu entsprechen. Nicht ordnungsgemäß gelegte Rechnungen können vom AG zurückgewiesen werden und lösen die Zahlungsfrist diesfalls nicht aus.

5.6. Sämtliche Rechnungen sind mangels gegenteiliger Vereinbarung jedenfalls an folgende E-Mail-Adresse des AG zu übermitteln: eingangsrechnung@asco.co.at. Sofern eine Übermittlung an die vorgenannte E-Mail-Adresse nicht erfolgt, gelten betroffene Rechnungen als nicht zugegangen.

5.7. Der AG ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die dem AN gegen den AG oder einer mit ihm im Konzernverband verbundenen Konzerngesellschaften zustehen bzw. die dem AG oder einer mit ihm verbundenen Konzerngesellschaften gegen den AN oder eine mit diesem verbundene Konzerngesellschaft zustehen und an den AG abgetreten wurden, seien sie auch nicht gleichartig und fällig, aufzurechnen.

5.8. Eine Aufrechnung des AN mit Gegenforderungen aus demselben Geschäftsfall oder anderen Geschäftsfällen ist ausgeschlossen, insoweit diese Gegenforderungen nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom AG ausdrücklich anerkannt worden sind.

6. Liefer- und Leistungstermine, höhere Gewalt

6.1. Als Erfüllungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen/Obliegenheiten des AN im Zusammenhang mit dem bestellgegenständlichen Liefer- und Leistungsumfang.

6.2. Sämtliche vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen/-termine sind verbindlich und vom AN strikt einzuhalten (Fixgeschäft). Ist für den AN erkennbar, dass die Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen/-termine bzw. sonstiger vereinbarter Termine gefährdet sein könnte, hat er den AG hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung/des Verzugs schriftlich zu informieren. Gleichzeitig hat er dem AG notwendige und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verkürzung der drohenden Verzüge/Verzögerungen bekanntzugeben und umzusetzen.

6.3. Der AG ist berechtigt, die mit der Erfüllung der Lieferungen/Leistungen verbundenen Tätigkeiten des AN einer angemessenen, begleitenden Kontrolle zu unterziehen, hierfür ggf. auch im notwendigen Umfang die relevanten Produktionsstätten und sonstigen Räumlichkeiten des AN zu betreten.

6.4. Ein Verzug des AN mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen (insb. hinsichtlich vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen/-termine sowie sonstiger vereinbarter Termine) stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die den AG insbesondere berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag nach Wahl des AG ganz oder teilweise zurückzutreten. Der AG verständigt den AN umgehend über die Ausübung dieses Rücktrittsrechtes. Hat der AN den Verzug zu vertreten, haftet er dem AG jedenfalls auf das Erfüllungsinteressen samt entgangenem Gewinn. Der AG ist überdies berechtigt hierdurch notwendig gewordenen Ersatzvornahmen auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritte bzw. auch im Wege der Selbstvornahme durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

6.5. Soweit der AG von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht und die Leistungsverpflichtung des AN sohin weiterbesteht, ist der AG ungeachtet aller anderen ihm zustehenden Rechte

und Ansprüche berechtigt, Schadenersatz für die hierdurch verursachten Schäden/Mehrkosten zu verlangen und mit Entgeltansprüchen und Forderungen jeder Art des AN aufzurechnen.

6.6. Der AG ist von der (termingerechten) Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses, dass den AG daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die der AG nachweist, dass: (i) dieses Hindernis außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegt und (ii) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses vom AG nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. Die AG hat die den AN unverzüglich über den Hinderniseintritt zu benachrichtigen und ist in begründeten Fällen Einvernehmen über die Erstreckung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen/-termine herzustellen.

6.7. Bis zum Beweis des Gegenteils werden die vorgenannten Voraussetzungen für folgende, den AG betreffende, Ereignisse vermutet: Krieg (erklärt oder nicht erklärt); umfangreiche militärische Mobilisierung; Bürgerkrieg; Terrorakte; staatliche Währungs- und Handelsbeschränkungen sowie Embargos; Naturkatastrophen, Epidemien bzw Pandemien oder extreme Naturereignisse.

7. Liefer- bzw Leistungsumfang

7.1. Der AN ist verpflichtet, den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang (inkl. vollständiger Dokumentation gemäß dieser AEB bzw. der vertraglichen Vereinbarungen) ordnungsgemäß, zur vereinbarten Zeit, vollständig und zum vereinbarten, unveränderlichen Pauschalpreis (= garantierter Maximalpreis) zu erfüllen.

7.2. Der AN ist im Hinblick auf den erkennbar zu erreichenden Vertragszweck verpflichtet, ohne Mehrkosten für den AG sämtliche für die ordnungsgemäße Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfangs erforderlichen (Zusatz-)Maßnahmen unaufgefordert und unverzüglich zu ergreifen und diesbezüglich notwendige, allenfalls zusätzliche Lieferungen/Leistungen zu erbringen, auch wenn diese in den Bestell-/Vertragsunterlagen ggf. nicht explizit angeführt wurden bzw. vom AN nicht in seine ursprüngliche Kalkulation mitaufgenommen worden sind.

7.3. Zur Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges, insb. zur Sicherstellung einer reibungsfreien Bestellabwicklung sowie einer einwandfreien und zügigen Montage/Inbetriebnahme ist der AN u. a. verpflichtet, die Inhalte der Bestellgrundlagen und insb. der technischen Spezifikationen der Bestellung sorgfältig auf Vollständigkeit, Tauglichkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen und den AG unverzüglich auf erkennbare Probleme in diesem Zusammenhang aufmerksam zu machen.

7.4. Bei der Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges hat der AN auch sämtliche am Erfüllungsort der Lieferungen/Leistungen geltenden, gesetzlichen Regelungen/Vorschriften, den Stand der Technik sowie die auf den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang anwendbaren technischen Standards/Normen als Mindestanforderung einzuhalten bzw. zu erfüllen. Darüberhinausgehende vertraglich vereinbarte technische Spezifikationen und Ausführungsstandards bleiben hiervon unberührt.

7.5. Zur vollständigen Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges gehört insb. auch die wirksame Übertragung des uneingeschränkten, unbelasteten Eigentums und die Verschaffung der uneingeschränkten Verfügungsgewalt bezüglich sämtlicher Teile der Lieferungen/Leistungen, einschließlich sämtlicher für die Inbetriebnahme, den dauerhaften Betrieb und die fortlaufende Wartung/Instandhaltung notwendigen bzw. darüberhinausgehend vereinbarten Unterlagen/Dokumentationen.

7.6. Sämtliche Unterlange/Dokumentationen sind ausschließlich an die folgende E-Mail-Adresse des AG zu übermitteln: zeugnisse@asco.co.at Erfüllungsort für die Lieferung sämtlicher zu übermittelnder Unterlange/Dokumentationen ist der Sitz des AG.

7.7. Die Unterlagen/Dokumentationen sind zumindest in deutscher oder englischer Sprache zu liefern. Der AN räumt dem AG daran zweckentsprechende, nicht exklusive, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte und innerhalb des Konzernverbandes des AG frei übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein, sodass eine uneingeschränkte Nutzbarkeit der Lieferungen/Leistungen (einschließlich Inbetriebnahme, Reparatur/Wartung/Instandhaltung, teilweise oder gänzliche Neuherstellung im Rahmen einer notwendigen Ersatzinvestition unter Beiziehung Dritter) gewährleistet ist.

8. Anlieferung, Verpackung, Versand

8.1. Die Lieferung hat mangels anderslautender Vereinbarung zum vereinbarten Pauschalpreis und zu den üblichen Geschäftszeiten abgeladen am benannten Bestimmungsort laut Bestellung zu erfolgen. Mangels Angabe gilt als der Sitz des AG als Bestimmungsort. Die Entladung erfolgt jeweils in Abstimmung mit dem AG und ohne unnötige Verzögerung. Gesonderte Vorgaben des AG betreffend Transportart und Route sind einzuhalten. Der Auslieferungsbeginn ist dem AG mittels Versandanzeige bekanntzugeben. Über Schwergut-, Gefahrengut- bzw. Spezialtransporte ist der AG rechtzeitig vor Lieferbeginn zu unterrichten.

8.2. Lieferungen sind den jeweiligen Produkteigenschaften, den konkreten Fracht- und Lieferbedingungen und den jeweiligen Einzelanforderungen entsprechend zu verpacken und zu transportieren. Die Verpackung ist den in der EU sowie insb. den im Land der Anlieferung geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechend auszuführen.

8.3. Teillieferungen sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, dem AG vor Auslieferbeginn anzuzeigen. Im Falle von Teillieferungen kann eine für den AG zahlungsfristauslösende Rechnung frühestens nach Erfolg der letzten Teillieferung gelegt werden.

8.4. Jeder Lieferung sind zweckentsprechende, handelsübliche Lieferpapiere (Lieferscheine, Handelsrechnungen, Begleitpapiere, Frachtbriefe, Collilisten etc.) unter Angabe insb. des Lieferumfanges, der Bestellnummer und Bestellpositionen, sowie der Warenbezeichnungen und -nummern des AG beizulegen. Lieferscheine sind zweifach auszustellen, wobei ein Exemplar dem Lieferempfänger zu überlassen und ein vom Empfänger gegengezeichnetes Exemplar samt Rechnung an die Büroadresse des AG zu senden ist.

8.5. Auf Lieferpapieren unverzollter Waren ist nachfolgendes zu vermerken: „Verzollung durch den Empfänger am Bestimmungsort im Wege einer Hausbeschau“. Allen Lieferungen aus dem Ausland sind folgende Dokumente jedenfalls beizuschließen: Lieferschein (zweifach) bzw. Collilisten, Rechnungen (Original und Kopie), Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungserklärung bzw. Werkzeugnis und Präferenzzeugnis.

8.6. Sämtliche mit Transport und Verpackung verbundenen Kosten und Risiken (insb. bzgl. Transportversicherung, exportkontrollrechtliche Genehmigungen, Verzollung, Sonder- und Gefahrguttransporte, Transportsondermaßnahmen etc.) trägt der AN. Soweit aus der Nichteinhaltung der genannten bzw. sonstiger vereinbarter Verpackungs-/Versand- /Dokumentations- und Anlieferbedingungen Schäden/Mehrkosten resultieren, sind diese vom AN zur Gänze zu ersetzen. Bei Verletzung vorgenannter Bedingungen ist der AG berechtigt, die Annahme zu verweigern und die Rücksendung auf Kosten/Gefahr des AN zu veranlassen.

8.7. Die allfällige Rücksendung von Emballagen und Transportbehelfen erfolgt auf Wunsch, Kosten und Gefahr des AN.

9. Liefer- bzw Leistungsannahme, Risiko- und Gefahrenübergang, Mangelrüge

9.1. Zur Liefer- bzw Leistungsannahme sind nur vom AG ausdrücklich benannte bzw in der Bestellung angegebene Personen berechtigt. In Zweifelsfällen, insbesondere bei Lieferungen an vom Sitz des AG verschiedene Bestimmungsorte, ist die Berechtigung zur Lieferannahme nachweislich durch Anfrage an den jeweiligen, in der Bestellung genannten, Sachbearbeiter bestätigen zu lassen. Die Beweislast für eine ordnungsgemäße Lieferannahme trifft zur Gänze den AN.

9.2. Der Risiko- und Gefahrenübergang erfolgt erst mit der bestimmungsgemäßen Verwendung, spätestens jedoch binnen 24 Monaten ab Liefer- bzw Leistungsannahme. Den AG trifft keine Prüf-/Rügepflicht bei Annahme der Lieferungen/Leistungen des AN und finden die Bestimmungen der §§ 377 und 378 UGB. keine Anwendung. Der AN verzichtet entsprechend auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. Dienstleistungserbringung, Einsatz von Arbeitskräften

10.1. Werden im Zusammenhang mit der Bestellausführung inkl. Mangelbehebung Dienstleistungen, wie Montage und Servicearbeiten etc., durch den AN erbracht, hat dieser dazu ausschließlich befugtes, qualifiziertes und mit gültiger Arbeitsbewilligung ausgestattetes Personal in stets ausreichender Anzahl zu verwenden. Der AN verpflichtet sich diesbezüglich, sämtliche am Ort der Dienstleistungserbringung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz und zur Ausländerbeschäftigung einzuhalten. Der AN verpflichtet sich diesbezüglich dazu, den AG bei Verstößen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

10.2. Der AG ist in Zweifelsfällen berechtigt, ungeeignetes Personal des AN zurückzuweisen bzw. von der Leistungserbringung auszuschließen.

10.3. Arbeitsscheine sind stets unverzüglich, bei andauernder Beschäftigung täglich, bestätigen zu lassen. Aufmaße sind unter Beiziehung des AG zu nehmen, solange die betreffenden Stellen zugänglich sind. Ordnungsgemäße, bestätigte Arbeitsscheine und Aufmaß-Aufstellungen sind den Abrechnungen als Zahlungsvoraussetzungen beizulegen.

11. Garantie

11.1. Der AN garantiert, dass die Lieferungen und/oder Leistungen samt Dritterzeugnissen bzw. -leistungen bestellgemäß ausgeführt sind, die zugesicherten sowie die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind, die Konstruktion, Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik dem neuesten Stand der Technik und den geltenden Vorschriften entsprechen, neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und die Lieferungen und/oder Leistungen nach den in Österreich geltenden Normen, Vorschriften und Standards ausgeführt sind sowie etwaigen relevanten europarechtlichen Vorgaben entsprechen. Dies gilt auch für sämtliche Ersatz- und Verschleißteile.

11.2. Liegt der Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung der Bestellung außerhalb Österreichs, gilt für die Bestellausführung, dass zusätzlich zu den im vorangegangenen Absatz enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die am Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung geltenden Normen, Vorschriften und Standards vom AN einzuhalten sind.

11.3. Der AN ist sohin verpflichtet, auftretende Mängel, ohne Rücksicht darauf, ob die Mängel früher feststellbar waren oder nicht, – nach Wahl des AG – durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung, für den AG kostenlos und kurzfristig zu beheben. Dem AG sind darüberhinaus sämtliche aus der Mangelhaftigkeit resultierenden Kosten zur ersetzen. Treten Fehler gehäuft auf oder sind sie grundsätzlicher Natur, sind auch gleichgeartete Lieferteile unabhängig von einer erkennbareren Betroffenheit entsprechend zu verbessern. Alternativ ist dem AG vorbehalten, die erforderlichen Nachbesserungen ohne vorherige Information auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritte bzw. auch im Wege der Selbstvornahme durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Ungeachtet dessen verbleiben die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung im Ermessen des AG.

11.4. Die Garantiefrist endet mangels gegenteiliger Vereinbarung 3 Jahre nach Risiko- und Gefahrenübergang auf den AG. Die 3-jährige Garantiefrist für Ersatz- und Verschleißteile beginnt mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme dieser Teile.

11.5. Anderweitige dem AG allenfalls zustehenden Rechte bleiben von dieser selbständigen Garantieverpflichtung des AN unberührt.

12. Schadenersatz, Produkthaftung, Vertragsstrafe

12.1. Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Produkthaftungsbestimmungen für von ihm bzw. ihm zurechenbaren Personen verursachte Schäden betraglich unbeschränkt. Der AN haftet gleichsam für Subunternehmer und Zulieferer, unabhängig vom jeweiligen Einfluss auf die Liefer- und Leistungserbringung.

12.2. Insoweit der AG aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Lieferungen des AN im Rahmen nationaler/internationaler Produkthaftungsgesetze von Dritten in Anspruch genommen wird, hat ihn der AN diesbezüglich auf erstes Anfordern vollkommen schad- und klaglos zu halten. Selbiges gilt für jede Inanspruchnahme des AG durch Dritte aufgrund von schuldhaften Handlungen und/oder Unterlassungen durch den AN bzw. ihm zurechenbare Personen.

12.3. Der AN haftet ebenso für Schäden, die auf Mängel in der Versand-, Ursprungsdokumentation, der Verpackung, aus fehlerhafter Versanddisposition, Verladung, falscher oder fehlender Teilebezeichnung sowie auf Versäumnisse hinsichtlich Beschaffung von Genehmigungen, behördlichen Dokumenten etc. zurückzuführen sind.

12.4. Für den Fall von Überschreitungen der in der Bestellung und deren Bestellgrundlagen vereinbarten Fristen und Termine, verpflichtet sich der AN zur Leistung einer verschuldensunabhängi-

gen Vertragsstrafe, die sich mit 1% des Gesamtbestellwertes pro angefangener Woche des objektiven Verzuges bemisst. Die Vertragsstrafe ist vorrangig von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug zu bringen. Die Leistung dieser Vertragsstrafe entbindet den AN weder von seinen Erfüllungsverpflichtungen noch von den aus einer etwaigen Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder von Garantien resultierenden Haftungen. Die Liefer- bzw Leistungsannahme einschließlich allfälliger Zahlungen des AG an den AN konstituieren keinen Verzicht auf die Leistung der Vertragsstrafe.

12.5. Die Haftung des AG für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Unterschreitet der Gesamtbestellwert ein Volumen von EUR 25.000,00, beschränkt sich die Haftung des AG auf EUR 12.500,00. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, bleibt hiervon unberührt. Die Haftung des AG für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

13. Rücktritt

13.1. Kommt der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG unbeschadet speziellerer vertraglicher Regelung nach zumindest tatsächlicher Gewährung einer angemessenen Nachfrist (14 Tage) und unabhängig von einer etwaigen Teilbarkeit der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

13.2. Der AG ist im Falle des gänzlichen oder teilweisen Rücktrittes vom Vertrag dazu berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

14. Sicherheiten, Versicherung, Zurückbehaltung

14.1. Der AN ist verpflichtet, die für den betreffenden Geschäftsfall notwendigen, zweckentsprechenden Versicherungen abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen des AG entsprechend aussagekräftige Versicherungsbestätigungen vor Beginn der Bestellausführung vorzulegen.

14.2. Soweit Haftrücklässe, Garantiebriefe sowie Bankgarantien, etc. vereinbart sind, ist der AG berechtigt, diese zur (teilweisen) Tilgung jedweder Forderung gegenüber dem AN heranzuziehen. Bankgarantien sind unter Verwendung der durch den AG bereitgestellten Mustertexte auszuführen.

14.3. Keinesfalls steht es dem AN zu, die Bestellung bzw. Leistung aus welchen Gründen auch immer zurückzubehalten und sind jedwede, dem AN allenfalls auf gesetzlicher Basis zustehende, Zurückbehaltungsrechte, insbesondere nach § 1052 ABGB sowie § 369 UGB, – soweit gesetzlich zulässig – einvernehmlich ausgeschlossen.

15. EG-Konformität, CE-Kennzeichnung

15.1. Der AN sichert zu, dass alle Lieferungen und/oder Leistungen, einschließlich aus dem außereuropäischen Ausland importierte Lieferungen und/oder Leistungen, nachweislich und jederzeit überprüfbar allen dafür geltenden EU(EG)- Richtlinien, harmonisierten Normen und dem österreichischen Recht entsprechen.

15.2. Der AN hat sämtliche zur Konformitätsüberprüfung notwendigen Dokumente, insbesondere Gefahrenanalysen / Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, technische Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und die notwendigen EG- Konformitätserklärungen zu erstellen und in Originalsprache und in der deutschen Übersetzung dem AG unverzüglich mit der Lieferung bzw. Leistung herauszugeben. Bei Lieferung von Bauteilen bzw. unvollständigen Maschinen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) ist eine Herstellererklärung / Einbauerklärung samt Konformitätserklärung und Risikobeurteilung bereitzustellen, widrigenfalls der AG die Lieferung abzulehnen berechtigt ist.

16. Rechte Dritter, Werbung, Datenschutz, Kundenschutz

16.1. Der AN garantiert zeitlich unbeschränkt, dass sowohl die Errichtung, Herstellung bzw. Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen als auch der Betrieb bzw. die Verwendung derselben und sämtlicher damit verbundenen technischen Verfahren/Know-How etc. in keiner Weise gegen allfällige Rechte Dritter, sohin insbesondere Marken-, Muster- und Patentrechte, verstoßen. Im Falle diesbezüglicher Rechtsverletzungen verpflichtet sich der AN den AG gegenüber Ansprüchen von Dritten ohne jegliche Beschränkung schad- und klaglos zu halten.

16.2. Der AN darf den Inhalt/Liefergegenstand von Bestellungen, die Geschäftsbeziehungen an sich, den Unternehmensauftritt des AG (Logos, etc.) sowie alle vom AG und dessen Mitarbeitern erhaltenen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG weder publizieren, an Dritte weitergeben, vervielfältigen, noch zu Werbezwecken verwenden.

16.3. Während aufrechter Geschäftsbeziehungen und für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach deren Beendigung ist es dem AN nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG mittelbar oder unmittelbar, selbständig oder unselbständig, gelegentlich oder gewerbsmäßig Aufträge von Kunden des AG anzunehmen oder für einen Kunden des AG tätig zu sein. Kunden des AG im Sinne dieser Regelung sind alle Kunden des AG für die der AN während der Dauer der Geschäftsbeziehungen tätig war, oder die dem AN anlässlich der Geschäftsbeziehungen bekannt geworden sind und bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen und/oder in den letzten beiden Jahren davor zum Kundenstock des AG zählten.

16.4. Im Falle eines Verstoßes des AN gegen die unter Punkt 16.2. und 16.3. genannten Verbote verpflichtet sich der AN, dem AG eine pro Verstoß sofort fällige verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in angemessener Höhe von EUR 100.000,00 zu leisten. Das Recht des AG auf Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

16.5. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG für die Zwecke der Anbahnung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen notwendige personenbezogene Daten, verarbeitet und soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich, an verbundene Konzernunternehmen oder in die Vertragserfüllung einbezogene Dritte übermittelt.

17. Übertragbarkeit

17.1. Eine Übertragung, Abtretung oder Weitergabe von Verpflichtung und/oder Rechte jeweder Art aus der Bestellung an Dritte durch den AN ohne ausdrückliche schriftliche Vorabgenehmigung durch den AG ist rechtsunwirksam.

17.2. Die Subvergabe von Lieferungen und/oder Leistungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vorabgenehmigung durch den AG.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1. Diese AEB und alle in einem rechtlichen Zusammenhang damit stehenden Rechtsverhältnisse unterliegen materiellem österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPRG, VO ROM I+II etc.) und des UN-Kaufrechts (CISG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

18.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten über den Abschluss, das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit oder die Beendigung von Verträgen/Vereinbarungen auf Grundlage dieser AEB sowie deren Rechtswirkungen wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Sitz des AG vereinbart. Dem AG ist es jedoch unbenommen, den AN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu belangen.

19. Salvatorische Klausel

19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

19.2. Diesfalls tritt an die Stelle der ungültigen, unwirksamen, gesetzwidrigen oder undurchsetzbaren Bestimmung automatisch eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am Nächsten kommt.